

Der Oberbürgermeister

ANLAGE 1

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler
im Erfurter Stadtrat
Herr Stampf
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1815/12 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Feuerwerke im Zoo Erfurt -
öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Stampf,

Erfurt,

zu Ihren Fragen im Zusammenhang mit den Feuerwerken im Thüringer Zoopark Erfurt nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie ist der Stand des Verfahrens gegen weitere Feuerwerke? Liegt das geforderte Gutachten der Stadtverwaltung zwischenzeitlich vor, wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Das geforderte Gutachten liegt der Stadtverwaltung vor. Im Ergebnis wurde durch den Gutachter folgendes zusammenfassend festgestellt:

"Aus Sicht eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (ö.b.s.v.S für Wildtierhaltung an der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) sehe ich unter den dargelegten tierpflegerischen Betreuungen im Thüringer Zoopark keinen Widerspruch zwischen der Durchführung eines Feuerwerks unter Beachtung der entsprechenden Aufstallung besonderer Fluchttiere und einer verantwortungsbewussten Tierhaltung."

2. Hat es Lärmmessungen zum fraglichen Feuerwerk gegeben, wenn ja, wurden die festgesetzten Lärmgrenzwerte überschritten? Wird die Frage mit ja beantwortet, wie oft und mit welcher Dezibelstärke wurden die Lärmgrenzwerte überschritten?

Anlässlich der Klassiknacht am 18.08.2012 wurden durch das Umwelt- und Naturschutzamt Lärmmessungen auf dem Gelände des Thüringer Zooparkes Erfurt durchgeführt.

Eine Vorschrift, in der "Lärmgrenzwerte" zur Beurteilung von Geräuschen an Tiergehegen festgelegt sind, gibt es nicht. Die in der TA-Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. 08. 1998) festgelegten Immissionsrichtwerte können nicht auf Tiere übertragen werden, da diese Vorschrift explizit für Menschen gültig ist. Aus diesem Grund kann die Frage nach einer eventuellen Überschreitung von "Lärmgrenzwerten" nicht beantwortet werden. Zudem erfüllen Feuerwerke, die wie hier in seltenen Fällen und ausnahmsweise auf dem betreffenden Grundstück durchgeführt werden, nicht den Anlagenbegriff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Immissionsrichtwerte entsprechend der TA-Lärm können darum nicht festgesetzt werden.

Auch seitens des Tierschutzrechtes gibt es keine festgesetzten Lärmgrenzwerte für Tierhaltungen.

Zusätzlich zu dem geforderten Gutachten läuft zurzeit ein Projekt an der Universität Jena. Dieses Projekt wird von Dr. Udo Gansloßer, Privatdozent für Zoologie an der Universität Jena geleitet. Dabei wurden Tierbeobachtungen an ausgewählten Tierarten an beiden Klassiknächten des Thüringer Zoopark vorgenommen. Die Auswertungen der Verhaltensweisen der Tiere auf die Feuerwerke stehen allerdings noch aus. Um eine umfassende Bewertung der Feuerwerke auf das Verhalten der Tiere zu gewährleisten, wäre es wichtig diese Auswertungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein